

PRESSEINFORMATION

Bundestagswahl am 23.02.2025 im Wahlkreis 70 Anhalt-Dessau-Wittenberg Hier: Versand der Wahlbenachrichtigungen/Beantragung der Briefwahl

Seit Montag, dem 13.01.2025 ist es den Gemeinden formal möglich, die Wahlbenachrichtigungen für die vorgezogene Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages zu versenden. Denn der 12.01.2025 war der Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten von Amts wegen in das Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis werden all diejenigen eingetragen, die bei der jeweiligen Meldebehörde gemeldet sind. Wann der Versand konkret startet, entscheidet jede Gemeinde selbst. Die Gemeinden haben für den Versand Zeit bis zum 02.02.2025. Wer bis zum 02.02.2025 noch keine Wahlbenachrichtigung bekommen hat, gleichwohl jedoch der Meinung ist, in seiner Gemeinde wahlberechtigt zu sein, sollte sich unverzüglich zur Klärung der Wahlberechtigung an diese wenden.

Auf den Wahlbenachrichtigungen ist auch der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten am 23.02.2025 ihre Stimme abgeben können.

Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung startet typischerweise auch das Briefwahlgeschäft. Wegen der vorgezogenen Bundestagswahl und den dadurch deutlich verkürzten Fristen ist zwar derzeit die Beantragung eines Wahlscheins (gleichzusetzen mit der Beantragung der Briefwahl) möglich und auch sinnvoll. Zu beachten ist jedoch, dass ein Versand der Briefwahlunterlagen an die Antragsteller jedoch wohl erst ab dem 10.02.2025 erfolgen wird, denn das Verfahren für die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und Landeslisten, nach dessen Abschluss erst der Stimmzetteldruck möglich ist, wird voraussichtlich erst am 30.01.2025 beendet sein.

Wer am Wahltag gehindert ist, in seinem Wahllokal zu wählen oder aus sonstigen Gründen nicht im Wahllokal wählen will, kann bei seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeinde gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung genüge getan. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Wahlscheinantrag müssen Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden. Diese Angaben werden im Vordruck für einen Wahlscheinantrag, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, verlangt. Der Vordruck muss aber nicht verwendet werden. Einige Gemeinden drucken auf der Wahlbenachrichtigung einen QR-Code ein, über den der Wahlschein ganz einfach beantragt werden kann.

Auf Grund der vorgezogenen Bundestagswahl ist zu beachten, dass das Zeitfenster für die Ausübung der Briefwahl maximal zwei Wochen beträgt. In diesen zwei Wochen müssen die Briefwahlunterlagen von den Gemeinden zu den Briefwählenden geschickt und von den Briefwählenden zur Gemeinde zurückgeschickt werden. Das funktioniert nur dann gut, wenn der Antrag auf Briefwahl (Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins) zeitnah nach Erhalt der Wahlbenachrichtigung oder bereits vorher gestellt wird.

Sollte die Besorgnis bestehen, dass die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig beim Wähler eingehen oder diese nicht rechtzeitig bis zum 23.02.2025, 18 Uhr in die Gemeindebehörde zurückgesandt werden können, empfiehlt sich die Wahl im auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal oder die Durchführung der Briefwahl direkt vor Ort in der Wohnsitzgemeinde.

Köthen (Anhalt), 15.01.2025

gez.

V o l k e r K r ü g e r
Kreiswahlleiter